

S a t z u n g

der unselbständigen **Maria-Grönefeld-Stiftung für christliche Sozialethik und Sozialpraxis**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen "**Maria-Grönefeld-Stiftung für christliche Sozialethik und Sozialpraxis**".
- (2) Der Sitz Stiftung ist Herzogenrath.
- (3) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung in der Verwaltung des Fördervereins der Maria-Grönefeld-Stiftung e.V.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung einer gesellschaftspolitisch wirksamen christlichen Sozialethik und Sozialpraxis. Hierbei wird sie besonders durch das Gedankengut und Engagement im Schaffen von Dr. Maria Grönefeld inspiriert. Die Stiftung ist der Geschichte der christlichen Arbeiterbewegung verpflichtet. Sie dient der historischen Aufarbeitung und Aktualisierung der Tradition des Sozialkatholizismus. Sie ist in diesem Kontext vorrangig gegenwarts- und zukunftsbezogen ausgerichtet auf die Stärkung eines solidarischen Gemeinwesens durch Wissenschaft, Bildung und Politik.
- (2) Zweck der Stiftung ist demgemäß die Förderung einer interdisziplinären Theorie-Praxis-Arbeit in folgenden Bereichen:
 - die Organisation gesellschaftlicher Arbeit,
 - Perspektiven einer Kultur der Arbeit, der Solidarität und Menschenwürde,
 - die Wirtschafts- und Sozialethik und hier besonders die Beteiligungsfragen in der Ökonomie,
 - das politische Lernen und die politische Teilhabe besonders benachteiligter Gruppen und Menschen,
 - die Förderung von politischer und sozialer Bewegung sowie die Entwicklung selbstorganisierter Interessenvermittlung und -vertretung,
 - die Geschichte der sozialkatholischen Tradition,
 - die Inkulturation der christlichen Botschaft in den modernen Sozial- und Lebensverhältnissen,
 - der milieuübergreifende Dialog zwischen verschiedenen weltanschaulichen, kulturellen und politischen Lagern bzw. Konfliktlinien in der Gesellschaft, wie sie zwischen Kirchen und Gewerkschaften, zwischen religiös-traditionellem und industriegesellschaftlich-modernem Arbeit(nehm)ermilieu, zwischen deklassierten, verarmten und gesicherten sozial aufgestiegenen Bevölkerungsgruppen anzutreffen sind,
 - die Förderung von Demokratie und Sozialstaatlichkeit unter den veränderten Bedingungen der europäischen Integration und der Globalisierung.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- wissenschaftliche Arbeiten und Forschungsprojekte,
- Tagungen und Seminare,
- die Vergabe von Stipendien und Preise,
- die Förderung von Sozial-Recherchen mit Interventionscharakter,
- die Unterstützung von Bildungsprojekten,
- die Förderung von Projekten der Arbeiter- und Sozialpastoral,
- Maßnahmen zur Entwicklung internationaler Solidarität und Kooperation im Bereich von Sozialbewegungen,
- die Förderung von innovativen Konzepten und Projekten zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit,
- Maßnahmen zur Stärkung einer kritischen Gegenöffentlichkeit in einer modernen Mediengesellschaft,
- eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit der „Stiftung Volksverein Mönchengladbach“.
- die Förderung von Forschungs- und Bildungsprojekten und weiteren Aktivitäten des Oswald-von-Nell-Breuning-Hauses.

(4) Die Stiftung wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit Anfangsvermögen von € 1.500,-- in bar ausgestattet und in bar eingelegt.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen ungeschmälert in seinem Wert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen), zu.

§ 6

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr. 7 Abgabenordnung.
- (2) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen vorab zu decken.
- (3) Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechende Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so können aus den Erträgen Rücklagen nach den Bestimmungen des § 58 Abgabenordnung gebildet werden.

§ 7

Treuhandverwaltung

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.
- (2) Der Treuhänder fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines von einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater geprüften Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.
- (3) Das Kuratorium erlässt einen für den Treuhänder verbindliche Geschäftsordnung.

§ 8

Stiftungsorgane

Das Organ der Stiftung ist das Kuratorium.

§ 9

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus bis zu zehn, mindestens jedoch vier Mitgliedern. Es setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) eine(r/s) von der Diözesanleitung der Katholischen Arbeitnehmer- Bewegung (KAB) im Bistum Aachen bestellten Vertreter(in/s),
 - b) eine(r/s) von der Diözesanleitung der Christlichen ArbeiterInnen- Jugend (CAJ) im Bistum Aachen bestellten Vertreter(in/s),
 - c) der/dem Leiter/in des Oswald-von-Nell-Breuning-Hauses oder eine/r von ihr/ihm bestellten Vertreter/in,
 - d) der/dem 1. Vorsitzende/n des „Förderverein der Maria-Grönefeld-Stiftung e.V.“, die/der nicht mit den unter a) bis c) genannten Personen identisch sein darf,
 - e) bis zu 6 weiteren Mitgliedern, die durch das Kuratorium auf Vorschlag des Fördervereins berufen werden.

Die Kuratoriumsmitglieder werden für 4 Jahre berufen. Das Delegationsrecht der unter a) bis c) benannten Organisationen bleibt hiervon unberührt.

Ein halbes Jahr vor Ablauf der Amtszeit hat das Kuratorium zur Benennung der Kuratoriumsmitglieder nach Abs. 1 e die Vorschläge des Fördervereins der Maria-Grönefeld-Stiftung e.V. einzuholen. Das Kuratorium ist verpflichtet, die Benennung der neuen Mitglieder vor Beendigung ihrer Amtszeit vorzunehmen.

Nach Ablauf der vierjährigen Amtszeit endet das Amt der Kuratoriumsmitglieder nach § 9 Abs. 1 e

Die zu benennenden Kuratoriumsmitglieder gemäß Abs. 1 a, b, c, d sind gegebenenfalls verpflichtet, die sechs weiteren Mitglieder nach § 9 Abs. 1 e zu wählen, mindestens jedoch drei weitere Mitglieder.

- (2) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und seine/n Stellvertreter/in. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Einberufung der Sitzung des Kuratoriums erfolgt durch die/den Vorsitzende/n oder den/die Stellvertreter/in; über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/vom Vorsitzenden und von der/vom Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden notwendigen Kosten.

§ 10

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben

- a) Erstellung eines Arbeitsplanes und Beschlussfassung über die Förderschwerpunkte im Rahmen der Zwecksetzung der Stiftung;
- b) Beschlussfassung über die Mittelvergabe zur Förderung konkreter Maßnahmen entsprechend § 2, Abs. 2 und 3 dieser Satzung;
- c) Genehmigung des vom Treuhänder zu erstellenden Wirtschaftsplanes;
- d) Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung;
- e) Feststellung der Jahresrechnung;
- f) Entlastung des Treuhänders,
- g) Zusammenarbeit mit dem Treuhänder (Förderverein) zur Entwicklung gemeinsamer Strategien hinsichtlich der Gewinnung von Mitteln als Zustiftungen wie auch der Umsetzung konkreter Fördermaßnahmen.

§ 11

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes von Treuhänder und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können sie gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von _ der

Mitglieder des Kuratoriums. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Förderung interdisziplinärer Theorie-Praxis-Arbeit im Sinne der christlichen Sozialethik.

§ 12

Auflösung der Stiftung

Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 13

Vermögensanfall

- (1) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den "Bildungs- und Begegnungsstätte der KAB und CAJ im Bistum Aachen e.V.", der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke gemäß § 2 oder andere gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sollte der "Bildungs- und Begegnungsstätte der KAB und CAJ im Bistum Aachen e.V." zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung nicht mehr existieren, so entscheidet das Kuratorium über die künftige Verwendung des Vermögens. Zu diesem Beschluss ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

§ 14

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 15

Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung können vom Kuratorium mit einer 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder beschlossen werden. Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich, so kann das Kuratorium mit 2/3 Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder eine Änderung des Stiftungszweckes beschließen, der dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen soll.

Herzogenrath, den 31.1.2003

.....
Stifter a)

.....
Stifter b)

.....
Stifter c)